

INHALT

Nr.		Seite
28.	24. VI. 69 VI ZR 45/67	1. Wer sich verpflichtet, eine Gruppe von Interessenten, denen er eine von ihm vertriebene Anlage vorführen will, auf dem Luftwege (mit einem gecharterten Flugzeug) ins Ausland zu befördern, ist Luftfrachtführer im Sinne des Warschauer Abkommens. 2. Eine Luftbeförderung ist schon dann nicht mehr „unentgeltlich“, wenn der Luftfrachtführer sie in seinem unmittelbaren kommerziellen Interesse durchführt, mag er dabei auch nur seine Selbstkosten auf die Teilnehmer umlegen. 3. Die Sanktion des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 WA trifft den Luftfrachtführer nicht, wenn er ein Papier ausgestellt hat, das seinem Inhalt nach ein „Flugschein“ sein kann; nicht notwendig ist, daß der Reisende das dem Papier auch entnehmen kann 194
29.	24. VI. 69 VI ZR 71/67	Für Schäden am Handgepäck haftet der Luftfrachtführer auch bei internationalen Flügen nur nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LuftVG und nicht nach Art. 18 WA; daher verliert er das Recht, sich auf die Haftungshöchstsummen zu berufen, nicht schon dadurch, daß er keinen Flugschein ausgestellt hat 213
30.	25. VI. 69 I ZR 15/67	1. Zur Auslegung von Staatsverträgen. 2. Zum Schutz von Herkunftsangaben nach dem deutsch-französischen Abkommen vom 8. März 1960 gegen beeinträchtigende Verwendung. 3. In dem Entzug der Möglichkeit, die Beschaffenheit einer Warensorte in einer bis dahin statthaften Weise zu bezeichnen, liegt keine Enteignung 216
31.	27. VI. 69 V ZR 89/66	Eine Gemeinde, die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes NRW auch nach dem Übergang des Eigentums an der Straße auf den neuen Träger der Straßenbaulast ihre Versorgungsleitungen in der Straße belassen darf, hat im Falle eines Ausbaus der Straße die Kosten einer dadurch erforderlich gewordenen Verlegung der Leitungen zu tragen 229
32.	4. VII. 69 V ZR 37/66	1. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen im Sinne von § 1093 Abs. 3 BGB kann auch eine Zentralheizung gehören. 2. Wird sie von Koks- auf Ölfeuerung umgestellt, dann erstreckt sich das Mitbenutzungsrecht des Wohnberechtigten auf die Anlage in ihrem jetzigen Zustand. 3. Dem Hauseigentümer obliegt es, die Zentralheizung in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten 234

Nr.		Seite
33.	4. VII. 69 V ZR 69/66	Der Verkauf eines ausländischen Grundstücks unterliegt der Form des § 313 BGB, wenn die Parteien die Anwendung deutschen Rechts vereinbart haben 239
34.	9. VII. 69 V ZR 190/67	Die Vorschriften der §§ 18 ff des Ersten Bundesmietengesetzes finden auf das Dauerwohnrecht keine Anwendung 243
35.	9. VII. 69 VIII ZR 185/67	Zur Frage, ob im Verhältnis zu Südafrika die Gegenseitigkeit für Zahlungsurteile verbürgt ist, die im Gerichtsstand des Vermögens oder des Erfüllungsortes ergangen sind 251
36.	14. VII. 69 III ZR 235/65	Unter dem Bergwerksbesitzer im Sinne des § 148 PrBergG ist nicht nur der Bergwerkseigentümer, sondern auch derjenige zu verstehen, der in Ausübung eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts (z. B. als Pächter) das Bergwerk betreibt 259
37.	14. VII. 69 V ZR 122/66	Die Bestellung eines Erbbaurechts durch den nicht befreiten Vorerben ohne Zustimmung des Nacherben ist unwirksam 269

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

52. BAND



1969

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN